



**Zweite Satzung zur Änderung der
Studien- und Fachprüfungsordnung
für den Masterstudiengang
General Linguistics
der Otto-Friedrich-Universität Bamberg
Vom 30. September 2019**

(Fundstelle:

<https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2019/2019-70.pdf>)

Aufgrund des Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

Änderungssatzung

§ 1

Die Studien- und Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang General Linguistics an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 15. Mai 2013 (Fundstelle:

<https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2013/2013-31.pdf>), die zuletzt durch Änderungssatzung vom 26. Mai 2015 (Fundstelle: <https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2015/2015-23.pdf>) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 32 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach der Angabe „(2,5)“ die Wörter „in einem Studiengang mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Fachsemestern im Umfang von mindestens 180 ECTS-Punkten“ eingefügt.

bb) In Satz 2 wird das Wort „Module“ durch das Wort „Kompetenzen“ ersetzt.

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„¹Bewerberinnen und Bewerber, die in ihrem qualifizierenden Abschluss oder in einem ergänzend absolvierten freiwilligen Zusatzstudium Kompetenzen im Umfang von mindestens 12, aber weniger als 30 ECTS-Punkten im Bereich Sprachwissenschaft nachweisen, werden zum Studiengang mit der Auflage zugelassen, dass eines oder mehrere Module im Umfang von bis zu 18 ECTS-Punkten aus dem fachwissenschaftlichen Modulangebot des Bachelornebenfachs „Allgemeine Sprachwissenschaft“ gemäß geltender Studien- und Fachprüfungsordnung für Nebenfächer in Bachelorstudiengängen der Otto-Friedrich-Universität Bamberg spätestens bis zum Ende des zweiten Fachsemesters nachzuweisen sind.“

bb) Folgender Satz 3 wird angefügt:

„³Erfolgt der Nachweis nicht fristgemäß, wird der oder die Studierende von Amts wegen exmatrikuliert.“

c) Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) ¹Bewerberinnen und Bewerber wird die Aufnahme des Studiums bereits vor Erwerb der Zugangsvoraussetzungen gemäß Abs. 1 und 3 ermöglicht. ²Die Zugangsvoraussetzungen müssen bis zum Ende des zweiten Fachsemesters

nachgewiesen werden. ³Erfolgt der Nachweis nicht fristgemäß, wird der oder die Studierende von Amts wegen exmatrikuliert.“

2. § 35 wird wie folgt gefasst:

„§ 35 Module und Modulprüfungen des Kernbereichs

Im Kernbereich sind folgende Pflichtmodule zu absolvieren, denen Lehrveranstaltungen im Gesamtumfang von 2 bis 4 Semesterwochenstunden zugeordnet sind und in denen die Lehrveranstaltungen und Modulprüfungen in englischer Sprache abgehalten bzw. abzulegen sind:

Modulbezeichnung	Modulprüfung	ECTS
Systemlinguistik	Portfolio oder schriftliche Hausarbeit	8
Sprachvariation und -wandel	Portfolio oder schriftliche Hausarbeit	8
Sprachliche Diversität	Portfolio oder schriftliche Hausarbeit	8
Sprachwissenschaftliche Methoden	Portfolio oder schriftliche Hausarbeit	10
Forschungsmodul	mündliche Prüfung	6

“

3. § 36 wird wie folgt gefasst:

„¹In der Modulgruppe Sprachpraxis sind nach Wahl der oder des Studierenden Module im Umfang von mindestens 20 ECTS-Punkten aus dem Angebot des Sprachenzentrums und aus dem Angebot der sprachpraktischen Ausbildung der Bachelor- und Masterstudiengänge der Otto-Friedrich-Universität Bamberg gemäß Prüfungsordnung für sprachpraktische Module der Otto-Friedrich-Universität Bamberg bzw. gemäß der für den jeweiligen Studiengang geltenden Studien- und Fachprüfungsordnung zu absolvieren. ²Sprachpraktische Module des Englischen sind nicht wählbar. ³Durch die freie Kombination der Modulformate der gewählten sprachpraktischen Module kann die zum Bestehen des Studiengangs erforderliche Mindestzahl an ECTS-Punkten geringfügig überschritten werden. ⁴Gleichwertige Kompetenzen in anderen Sprachen werden auf Antrag angerechnet. ⁵§ 7 Abs. 1 APO bleibt unberührt.“

4. § 37 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) ¹Wenn kein besonderer regionaler Studienschwerpunkt gewählt wird, sind Module im Umfang von mindestens 20 ECTS-Punkten aus dem Masterangebot eines oder mehrerer Fächer zu absolvieren, sofern sie einen erkennbaren inhaltlichen

sprachwissenschaftlichen Bezug aufweisen, der beispielsweise in neu- und alt-philologischen Fächern gegeben ist. ²Sprachpraktische Module sind nicht wählbar.

³Gleiches gilt für die Regelungen gemäß Abs. 2 bis 6.“

b) In Abs. 5 werden folgende Spiegelstriche angefügt:

„- Kulturwissenschaften des Vorderen Orients/Cultural Studies of the Middle East,
- Islamwissenschaft.“

c) Abs. 6 Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Die Buchstaben a) bis d) werden aufgehoben und folgende Tabelle wird eingefügt:

”

Modulbezeichnung	Modulprüfung	ECTS
Erweiterungsmodul Systemlinguistik	Portfolio oder schriftliche Hausarbeit	8
Erweiterungsmodul Sprachvariation und -wandel	Portfolio oder schriftliche Hausarbeit	8
Erweiterungsmodul Sprachliche Diversität	Portfolio oder schriftliche Hausarbeit	8
Erweiterungsmodul Sprachwissenschaftliche Methoden	Portfolio oder schriftliche Hausarbeit	10

“

bb) Die Sätze 3 und 4 werden Abs. 7 Sätze 1 und 2.

5. § 38 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 3 Satz 1 werden die Wörter „und gegebenenfalls gemäß § 32 Abs. 2 aufgrund einer Auflage zu absolvierende Module nachgewiesen werden“ gestrichen.

b) In Abs. 5 werden in Satz 2 nach dem Wort „abschließend“ die Wörter „von den beiden Gutachtenden“ eingefügt sowie folgende Sätze 3 und 4 angefügt:

„³Kommen die beiden Gutachtenden der Masterarbeit in ihren Gutachten zu unterschiedlichen Noten im Bestehensbereich, so wird die Endnote als arithmetisches Mittel der beiden Einzelnoten errechnet. ⁴Wenn die Notendifferenz größer als zwei ganze Noten ist oder eines der Gutachten nicht im Bestehensbereich liegt, so entscheidet der Prüfungsausschuss im Einzelfall, wie in Bezug auf die abschließende Bewertung der Masterarbeit zu verfahren ist.“

§ 2

¹Diese Änderungssatzung tritt am 1. Oktober 2019 in Kraft. ²Die Änderung der Zugangsregelungen findet erstmals im Zulassungsverfahren für das Sommersemester 2020 Anwendung.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 17. Juli 2019 sowie der Genehmigung gemäß Art. 13 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG durch den Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 30. September 2019.

Bamberg, 30. September 2019

gez.

**Prof. Dr. Dr. habil. Godehard Ruppert
Präsident**

Die Satzung wurde am 30. September 2019 in der Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 30. September 2019.